

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

FC Bayern Fanclub Sulzbach-Rosenberg

und hat seinen Sitz in Sulzbach-Rosenberg. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) versehen.

(2) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein hat den Zweck, die Fans des FC Bayern München in einer kameradschaftlichen Gemeinschaft während und außerhalb von Veranstaltungen zusammenzuführen und das Erscheinungsbild des FC Bayern München als Fanclub positiv mitzuprägen.

(2) Betreuung aller Mitglieder

(3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(4) Der Zweck des Vereins soll durch folgende Mittel erreicht werden:

a) Abhaltung von Veranstaltungen

b) Veranstaltung von Gesellschaftsabenden, Ausflügen

c) Fahrten zu den Spielen des FC Bayern München

d) Pflege der Beziehungen zu anderen öffentlichen Vereinen

e) kostengünstiger an Veranstaltungen rund um den FC Bayern teilzunehmen.

(5) Unterstützung sozialer Einrichtungen

§ 3 Geschäftsräume

(1) Dem Verein steht zur Durchführung seiner Aufgaben das Restaurant „Am Sportpark“ in Sulzbach-Rosenberg zur Verfügung. Mit Beschluss der Vorstandschaft kann auf andere Räumlichkeiten zurückgegriffen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die sich dem Fanclub verbunden fühlen und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Minderjährige und beschränkt Geschäftsfähige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung der Vorstandschaft gegenüber. Die Mitgliedschaft und Beitragspflicht beginnen am Tag des Datums auf der Beitrittserklärung.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Abgelehnte Aufnahmeanträge müssen nicht begründet werden.
- (4) Bei Veranstaltungen und Ausflügen des Vereins dürfen Jugendliche unter 16 Jahre nur teilnehmen, wenn:
 - a) sie von einer Aufsichtsperson begleitet werden
 - b) der gesetzliche Vertreter einem Mitglied der Vorstandschaft gegenüber schriftlich oder mündlich die Erlaubnis erteilt hat
- (5) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern jeglichen Alters.
- (6) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch den Beschluss der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und ist jährlich im Voraus dem Kassier zu zahlen, bzw. mit einer Einzugsermächtigung durch den Kassier einzuziehen. Bei Eintritt während des zweiten Halbjahres reduziert sich der Beitrag um die Hälfte.
- (3) Wird ein Mitglied ausgeschlossen oder scheidet aus einem anderen Grund aus, so verbleibt der im Voraus bezahlte Beitrag im Verein.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht
 - a) an allen Veranstaltungen teilzunehmen
 - b) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und abzustimmen
 - c) Außerdem hat jedes volljährige Mitglied das Recht, zu wählen und gewählt zu werden.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht

- a) das Ansehen des Vereins zu wahren, insbesondere bei Veranstaltungen und Fahrten
- b) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
- c) die Satzung zu achten

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod

(2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft und wird zum 31. 12. des jeweils laufenden Kalenderjahres wirksam.

(3) Der Ausschluss kann durch Beschluss erfolgen:

- a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung
- b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb des Vereinslebens
- c) wegen Äußerungen, die dem Verein ernsthaft schaden könnten
- d) wegen schuldhaftem Beitragsrückstands von mehr als einem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung

(4) Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Bei Ausschließungsbeschluss ist dies dem Mitglied sofort schriftlich oder persönlich bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied eine Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Sie ist schriftlich und innerhalb von zwei Wochen bei der Vorstandschaft einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Vor der endgültigen Entscheidung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitglieder-Verhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

(6) Über den Ausschluss eines Mitglieds, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 8 Organe und Kommunikationswege des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a) der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB
- b) die Gesamtvorstandschaft
- c) die Mitgliederversammlung

(2) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jedes dieser 2 Vorstandsmitglieder ist einzelvertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt nach § 26 BGB zu redaktionellen Änderungen der Satzung, die aufgrund Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.

(4) Kommunikationswege des Vereins sind das mindestens zwei Mal jährlich erscheinende Fanclub-Bladl, die Homepage <http://www.bayernfanclub-suro.de/> und sein E-Mail-Verteiler.

§ 9 Vorstandschaft

(1) Die Gesamtvorstandschaft besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Kassier
- d) dem 2. Kassier
- e) dem Schriftführer
- f) und Beisitzern

(2) Die Anzahl der Beisitzer richtet sich nach der Größe des Vereins.

(3) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandschaft ist möglich. Die Vorstandschaftsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein jeweiliger Nachfolger ordnungsgemäß bestellt ist. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(4) Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihr obliegt die Verwaltung des Vereinsmögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

(5) Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des 1. Kassiers oder des 1. Vorsitzenden oder, falls diese verhindert sind, deren Stellvertretern.

(6) Bei Ausscheiden eines Vorstandschaftsmitgliedes haben die übrigen Vorstandschaftsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

(7) Die Vorstandschaft ist verpflichtet, sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der Umfang und Verteilung der Geschäftsführung auf die einzelnen Vorstandschaftsmitglieder geregelt ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird auf Beschluss der Vorstandschaft schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

a) Geschäftsberichte des 1. Vorsitzenden, der betroffenen Vorstandschaftsmitglieder und Prüfbericht der Kassenprüfer

b) Entlastung der Vorstandschaft

c) Neuwahlen der Vorstandschaft sind alle zwei Jahre durchzuführen

d) Wünsche und Anträge (können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden)

e) die Aufstellung des Haushaltplanes

f) die Festsetzung des Beitrages und sonstiger Gebühren

g) Satzungsänderung

h) Auflösung des Vereins

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Über sie ist eine Niederschrift durch den Schriftführer anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Verfasser unterzeichnet werden soll.

(4) Bei Vorstandswahlen ernennt der 1. Vorsitzende einen Wahlvorstand, der aus drei ordentlichen Mitgliedern besteht (1 Vorsitzender, 2 Beisitzer). Der Wahlvorstand leitet die Versammlung während der Wahl.

(5) Die Vorstandschaft kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist sie verpflichtet, wenn mindestens drei Vorstandschaftsmitglieder oder ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten sinngemäß die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die jeweiligen Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig:

a) bei Auflösung des Vereins, wenn mindestens 51% der Mitglieder anwesend sind

b) bei allen anderen Beschlusspunkten unabhängig von der Zahl der Mitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.

(3) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann (sog. relative Mehrheit). Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

(4) Bei Abstimmung über finanzielle Ausgaben muss der Beschluss eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder haben.

(5) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift durch den Schriftführer anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Verfasser unterzeichnet werden soll.

§ 12 Kassenprüfung

(1) In Mitgliederversammlungen mit Neuwahl der Vorstandschaft werden für zwei Jahre zwei Kassenprüfer gewählt. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte laufend zu überwachen und mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung durchzuführen.

§ 13 Satzungsänderungen

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Angabe der zu ändernden Paragraphen der Satzung ist in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung enthält, bedarf der Mehrheit von mindestens 75% der erschienenen Mitglieder.

§ 14 Vermögen

(1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zum Erreichen des Vereinszweckes verwendet.

§ 15 Vereinsauflösung

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert (im Zeitpunkt der Einlage) der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine soziale Einrichtung in der Stadt Sulzbach-Rosenberg.

(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung dieser Geschäfte zwei Liquidatoren. Die Liquidatoren vertreten einzeln.

§ 16 Tag der Erstellung

Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 30.12.2009 beschlossen und ist am selben Tag in Kraft getreten.

§ 17 Zahlungsverkehr

(1) Die Umstellung des Zahlungsverkehrs auf SEPA-Basis-Lastschriften und SEPA-Überweisungen erfolgt zum 1. Januar 2014.

(2) Der Verein informiert seine Mitglieder über SEPA-Basislastschriften für fällige Zahlungen (Mitgliedsbeiträge, Fahrten, Fanartikel o. Ä.) durch die Homepage <http://www.bayernfanclub-suro.de/> und durch seinen E-Mail-Verteiler. Die Vorabankündigung des Einzugs erfolgt spätestens drei Tage vor der Kontobelastung.